

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 10 (1902)

Heft: 24

Artikel: Die Verantwortlichkeit des Samariters nach schweizerischem Recht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-553836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Winter dieselben Erfolge erzielt werden, wie im Sommer. Für die Kranken ist aber häufig die Kur vorteilhafter im Winter vorzunehmen als im Sommer, weil erfahrungsgemäß viele Tuberkulöse in der kalten Jahreszeit akute Verschlimmerungen ihres Zustandes erleiden und weil die wenigsten Kranken in ihrer Häuslichkeit über solche Räume verfügen, wie sie für Lungenleidende nötig sind. Im Sommer hilft sich ein jeder selbst durch reichliches Lüften, sucht ein jeder von selbst Erholung im Freien, während im Winter der Kranke die warme, wenn auch schlecht gelüftete Stube dem Spaziergange vorzieht und von seiner Umgebung in diesem Bestreben unterstützt wird. Da müssen schon der Zwang und die Abhärtung der Heilanstalt dazu kommen, um dem Tuberkulösen zum reichlichen Genuß der frischen Luft zu verhelfen, d. h. zur Anwendung des wesentlichsten Heilmittels.

Aus diesen Gründen sollte kein Lungenkranke den Beginn der Kur bis zum Eintritt der warmen Jahreszeit verschieben. Gerade die Winterkur entzieht ihn am meisten den Schädlichkeiten des Hauses und Berufes und ersetzt sie durch die hygienisch viel besseren Verhältnisse der Heilanstalt. Ganz abgesehen davon ist jedes Aufschieben der Kur, sobald diese für notwendig erklärt wird, im höchsten Grade bedenklich. („Dtsch. Rotes Kreuz“.)



Die Verantwortlichkeit des Samariters nach schweizerischem Recht.

Der Verfasser dieses in Nr. 21 erschienenen Aufsatzes sendet uns folgende Erwiderung auf die dortigen redaktionellen Bemerkungen, mit der Bitte, sie abzudrucken:

Die redaktionellen Anmerkungen zu meinem Aufsatz in Nr. 21 veranlassen mich zu einer kurzen Entgegnung. Zu der ersten habe ich nur zu bemerken, daß ich bezüglich des Begriffes „Samariter“ mit der tit. Redaktion vollständig einig gehe. Aus der zweiten redaktionellen Äußerung zu schließen, muß hier ein Mißverständnis vorliegen. Ich bin, wie es scheint, in meinem Bestreben nach Knappheit zu weit gegangen. Die angefochtene Stelle lautet wörtlich:

„Der schweiz. Strafrechts Vorentwurf sieht unter dem Abschnitte „Übertretungen“ in Art. 242 vor: „Wer einem Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, ohne eigene Lebensgefahr helfen kann und dies unterläßt, wird mit Buße bis auf 500 Fr. oder mit Haft bestraft.“ Aus diesem Grundsatz läßt sich für das künftige einheitliche Strafrecht die rechtliche Verpflichtung jedes Samariters zur Hülfeleistung in Lebensgefahr und bei schweren Unglücksfällen ableiten. Bis dahin aber darf im allgemeinen die Pflicht des Samariters zur ersten Hülfe bloß als eine ethische angesehen werden.“

Ich habe nun die rechtliche Würdigung des kleinen Wörtchens „kann“ zu wenig scharf herausgehoben und es ist die Bedeutung desselben von der tit. Redaktion übersehen oder mißverstanden worden. Gerade dieses „kann“ ist nicht bloß objektiv, sondern auch subjektiv, also ganz individuell aufzufassen. Damit ist gerade dem Richter die Möglichkeit gegeben, das Maß des Verschuldens des betreffenden Samariters in richtigem Maße zu würdigen, das hier also in der Unterlassung der rettenden Handlung bestehen würde. Durch diesen Gesetzesparagrafen würde der Samariter ja nicht geängstigt, er könnte etwas Falsches tun, sondern er wird im Gegenteil dazu angespornt, seine Rettertätigkeit zu entfalten. Wirklich fahrlässige Mißgriffe werden ja schon nach der heutigen Gesetzgebung geahndet; der Samariter wird durch diese neue Gesetzesbestimmung von seiner Verantwortlichkeit im Gegenteil etwas entlastet, indem er sich ja auf das rechtliche Gebot der Hülfeleistung berufen könnte.

Nicht dieses zukünftige, sondern das heutige Recht ist es, das fahrlässiges Handeln bedroht. Wenn sich nun aus diesen zweiten Ausführungen die wichtige Stellung des Samariters noch deutlicher zeigen sollte, als im eigentlichen Referate, so bin ich dem Hrn. Redaktor für den gebotenen Meinungsaustausch nur dankbar. Übrigens bin ich der Ansicht, daß die schöne Institution des Samariterwesens nicht wegen unbedeutender und kleiner Unfälle ins Leben gerufen worden ist. Nein, das hohe Ziel dieser Institution besteht, abgesehen von ihrer allfälligen Verwendung im Kriege, in der ersten sachgemäßen Hülfeleistung in Lebensgefahr und schweren Unglücksfällen. Und wenn ein „Samariter“ z. B. bei einer schweren Blutung aus Unglücklichkeit es vorzieht, den Unglücklichen verbluten zu lassen, statt einen Verband anzulegen, so ist er eben dieses schönen Namens mit Unrecht teilhaftig. Unsere Gesetze sind dazu da, einem jeden den Umfang seiner Pflichten und seine persönliche Verantwortlichkeit vor Augen zu führen und ihn zu einem ernstern und umsichtigen Bürger zu erziehen.

Für unsern Standpunkt spricht aber auch der Umstand, daß der Samariter nur dann strafrechtlich haftbar gemacht wird, wenn außer der konstatierten Fahrlässigkeit ein Schaden entstanden ist, der größer ist als derjenige, der ohne Zutun des Samariters eingetreten wäre. Wenn nun bei einem schweren Unfall, denn um solche handelt es sich hier bloß, der Samariter nur einigermaßen umsichtig zu Werke geht, so wird er der Vorschrift des Gesetzes nachkommen können. Geht er aber am Schwerverwundeten ohne weiteres vorüber, wie jener Priester im Gleichnis, so wird ihn auch die angedrohte Strafe nicht unverdient treffen. Wenn ja nur wenigstens ein ehrlicher Versuch gemacht wird, und dann verlangt man vom Samariter ja nur das, was man von ihm in Anbetracht der jeweiligen Umstände und nach seinem Wissen und seiner Erfahrung vernünftigerweise erwarten kann.

Soweit der Verfasser Hr. cand. jur. Kuhn.

* * *

Über den gleichen Gegenstand ist uns ferner von Hrn. C. Schmidt aus Biel folgende Einsendung zugegangen:

In Nr. 21 läßt Hr. cand. jur. Kuhn hierüber eine Anschauung hören, welche in jeder Beziehung als zu weit gehend bezeichnet werden muß. Der Verfasser stempelt da den Samariter zu einer Art Mittel Ding zwischen Arzt und Laie, die rechtlich gar nicht definierbar ist. Nichts ist in der Tat verschiedener, als Kenntnisse und Fähigkeiten der Samariter: während die einen sich zu wahren Helfern in der Not ausbilden, stehen viele auf einem Niveau, das sie von Nicht-Samaritern wenig unterscheidet. Prüfung und Ausweis ändern das nicht; die meisten Samariter kommen (glücklicherweise) nie dazu, ihre Kenntnisse zu verwenden, also lebendig zu erhalten, und ein Zwang zu Wiederholungskursen besteht nicht. Überdies ist Samariterausbildung keine Berufsbildung; Samariterhülfe ist und bleibt Laienhülfe. Daher könnte auch der angeführte Art. 242 des Vorentwurfes zum schweiz. Strafgesetz auf Samariter nicht Anwendung finden, aus welchem Hr. Kuhn eine rechtliche Verpflichtung des Samariters zur Hülfeleistung in Lebensgefahr ableitet.

* * *

Nach diesen Auseinandersetzungen kann sich die Redaktion damit begnügen, ihre Anschauung folgendermaßen zu präzisieren:

Sie hat durch ihre Anmerkung keineswegs gegen den Art. 242 des Strafrechtvorentwurfes Stellung genommen, sie ist im Gegenteil mit demselben vollständig einverstanden. Dieser Artikel besagt ihres Erachtens nichts anderes, als daß jedermann rechtlich verpflichtet sei, einem in Lebensgefahr befindlichen Menschen mit solchen Maßregeln beizustehen, die er, ohne irgend welche fachliche Kenntnisse anzuwenden, imstande ist; daß man z. B. einem Ertrinkenden die rettende Stange hinzuhalten oder den in der Nähe hängenden Rettungsring zuzwerfen habe und daß derjenige strafbar sei, der nachts bei 10° Kälte an einem schlafenden Betrunkenen vorübergehe, ohne denselben zu wecken oder von der Polizei in Sicherheit bringen zu lassen.

Wir können aber die Anschauung nicht gelten lassen, daß der Samariter, weil er einen Unterrichtskurs in der ersten Hülfe durchgemacht hat, zu weitergehender Hülfeleistung rechtlich verpflichtet sei, als ein Nicht-Samariter; daß er z. B. zur Anlegung eines Verbandes bei einer Verletzung oder auch nur zur Anwendung eines vorhandenen Gummischlauches bei einer Blutung rechtlich verpflichtet sei. Die Samariterhülfe ist Laienhülfe und das Gesetz darf an das Handeln der Samariter keinen andern Maßstab anlegen, als den es jedem andern Bürger gegenüber anwendet. Diejenigen Personen sind in der Gesetzgebung als „Medizinalpersonen“ besonders gekennzeichnet (Ärzte, Apotheker etc.), denen in mancher Hinsicht weitergehende Pflichten gegen ihren Mitmenschen rechtlich auferlegt worden sind. Die Samariter sind keine „Medizinalpersonen“ und ihre rechtliche Pflicht zum Helfen ist in keiner Weise verschieden von derjenigen jedes anderen Bürgers. Dadurch wird natürlich daran nichts geändert, daß die ethische Verpflichtung zur Hülfeleistung beim Samariter eine viel weitergehende ist, als bei einem Nicht-Samariter.

